

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 8 (1913)
Heft: 5: Schmiedekunst

Artikel: Wettbewerb für Reise- und Ausstellungsandenken = Concours de souvenirs de voyage et de souvenirs d'exposition
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-171149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

Die Anteilscheine für die „Genossenschaft Heimatschutz 1914“ haben gleich nach der Veröffentlichung unseres Aufrufes vielfache Nachfrage gefunden. Das erste Resultat, das die Einzahlungsliste I zeigt, ist ein recht erfreuliches — aber immerhin erst ein *Anfang!* Soll das gross geplante Werk gelingen, so müssen sich unsere Mitglieder und Freunde noch in *stattlicher Zahl* unter die Genossenschafter reihen. Für den Bau unseres Wirtshauses, für den Betrieb, für die Aufführungen und festlichen Veranstaltungen ist eben genügend Kapital die Grundlage, die Garantie des Gedeihens. Wenn wir heute die erste Einzahlungsliste veröffentlichen, so möchten wir auch die zuversichtliche Erwartung aussprechen, dass im nächsten Heft eine recht umfangreiche Fortsetzung folgen kann! Die Anteilscheine zu 20 Fr. sind durch den Säckelmeister der Genossenschaft, Herrn *Eugen Flückiger*, Gutenbergstrasse 18 in *Bern*, zu beziehen. Der Betrag kann am einfachsten auf Postcheckkonto III. 1212, Bern, einbezahlt werden.

Wir verweisen nochmals auf den Statutenauszug und die geschäftliche Orientierung, welche das Aprilheft zur Kenntnis brachte.

I. Liste. *Einzahlungen:*

Herr Dr. A. Francke, Bern	2	Anteile
„ E. Bally, Bern	5	„
„ Paul Ulrich, Zürich	5	„
„ Dr. Binswanger, Kreuzlingen	3	„
„ S. Wackernagel, Zürich	1	„
„ J.v.Wattenwyl, Oberst, Bern	5	„
„ Paul Sarasin, Basel	5	„
Anonym, Zürich	2	„
Frl. C. Ch. Borel, Genf	2	„
Herr J. J. Lochmann, Oberst, Lausanne	1	„
„ E. Mörikofer, St. Gallen	1	„
„ F. Fiaux, Notaire, Lausanne	2	„
„ E. Bischofberger, Sohn, Rechtobel	1	„
„ Paul Allenspach, Direktor, Lausanne	1	„
„ Rudolf Guyer, Thuisis	25	„
„ Eugen Flückiger, Bern	15	„
„ Nicol. Hartmann, St. Moritz	5	„
Mme. Pierre Demole, Genf	1	„
Herr Arthur Réal, Genf	1	„
„ J. Fr. Müller, Birrwil	1	„
„ Dir. Schudel-Koller, Delsberg	1	„
„ Ernst Lang, Zofingen	50	„

Uebertrag 136 Anteile

Uebertrag 136 Anteile

Sektion Thurgau der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz, Frauenfeld	5	„
Herr F. Richard, Bern	1	„
„ Nat.-Rat Dr. M. Bühler, Bern	3	„
„ J. Meyer-Rusca, Winkel	1	„
„ Karl A. Burckhardt, Basel	2	„
„ Dr. Emil Welti, Bern	5	„
„ Al. Sigrist, Letten b. Meggen	1	„
„ Hermann Herold, Paris	15	„
„ Gotthilf Kind, Vrostianetz Gouv. Charkow (Russland)	1	„
„ H. Wyss-Brunner, Como	2	„
„ Sekt. Basel d. Schweiz Ver- einigung f. Heimatschutz	15	„
„ Ferd. Wortmann, Basel	1	„
„ Gipser- & Maler-Genossen- schaft Bern	1	„
„ Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz	25	„
„ Prof. Dr. Max Huber, Zürich	5	„
„ Hans Baur-Widmer, Archit., Zürich	10	„
„ Paul Offenhäuser, Zofingen	2	„
„ M. Neuhaus, Oberrichter, Bern	1	„
„ Alfred Hediger, Basel	2	„
„ Heimatschutzvereinigung Appenzel A.-R.	1	„
Frl. Mina Nadine Ryff, Kl. Dietwyl	2	„
Herr Dr. G. Bœrlin, Basel	1	„
<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	237	„

Ferner gezeichnet, aber noch nicht bezahlt:
121 Anteilscheine.

Bern, den 20. Mai 1913.

Genossenschaft Heimatschutz 1914
Eugen Flückiger, Säckelmeister.



Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914.

49. Gruppe: Heimatschutzbestrebungen.
Untergruppe: Eigentlicher Heimatschutz.
Bazarkomitee.

Wettbewerb

für Reise- und Ausstellungsandenken.
1. An der Schweizerischen Landesausstellung
in Bern 1914 sollen in der Gruppe Heimatschutz gute Reise- und Ausstellungsandenken

in einem Bazar ausgestellt und verkauft werden. Zur Erlangung geeigneter neuer Andenken und Vorlagen zu solchen wird ein Wettbewerb zu nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben.

Als kennzeichnend für den Begriff des Andenkens wird angesehen, dass ein Gegenstand eine innere oder äussere Beziehung zu einer Gegend der Schweiz oder zur Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914 besitzt, nach Art oder Umfang keine besonderen Massregeln zu seiner Beförderung erheischt und innerhalb der üblichen Preisgrenzen für derartige Gegenstände bleibt.

2. Der Wettbewerb erstreckt sich auf Originalarbeiten, die noch nicht im Verkehr gewesen sind und zwar als ausgeführte Einzelstücke, inervielfältigung oder als Entwurf. Entwürfe sind nur dann zugelassen, wenn aus zwingenden Gründen ein fertig ausgeführter Gegenstand nicht geliefert werden kann.

An dem Wettbewerb können sich alle schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Künstler, Handwerker und Gewerbetreibende beteiligen. Jedem Bewerber steht es frei, sich mit beliebig vielen Gegenständen oder Entwürfen zu beteiligen.

3. Die für den Wettbewerb bestimmten Gegenstände oder Entwürfe müssen spätestens am 10. Oktober 1913 in Bern eintreffen. Sie sind an die Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914, Verwaltungsgebäude auf dem Neufeld, Bern, mit dem Vermerk „Für den Andenken-Wettbewerb“ zu richten.

4. Jede Sendung ist mit einem Kennzeichen zu versehen. Ein verschlossener Umschlag mit demselben Kennzeichen hat Namen und genaue Adresse des Bewerbers zu enthalten. Gewerbetreibende sollen ausserdem den Namen des Urhebers (entwerfenden Künstlers oder Handwerkers) angeben.

Bei jedem eingesandten Gegenstand ist der Preis zu nennen, zu welchem derselbe an Wiederverkäufer geliefert resp. vom Bazarkomitee für den Verkauf im Andenkenbazar bezogen werden kann.

5. Für die Beteiligung am Wettbewerb wird eine Gebühr erhoben, die für jeden eingesandten Gegenstand Fr. 1.—, für einen Einsender höchstens Fr. 10.— beträgt. Was als geschlossene Serie, unbeschadet der Abgabe im Einzelnen, verkauft zu werden pflegt, wie z. B. Postkarten, gilt als ein Gegenstand. Die Gebühr ist der Einsendung in Briefmarken beizulegen.

6. Die Einsendungen werden bis spätestens 20. Oktober 1913 von einem Preisgericht be-

urteilt, das sich aus folgenden neun Mitgliedern zusammensetzt:

Herr *Chr. Conradin*, Kunstmaler, Zürich, als Obmann des Bazarkomitees, Obmann;
„ *E. Cardinaux*, Kunstmaler, Muri bei Bern;
„ *R. Greuter*, Architekt, Direktor der Gewerbeschule Bern;
„ *E. Kollbrunner*, Kaufmann, Bern;
„ *M. Lauterburg-Diedel*, Kaufmann, Bern;
Fräulein *B. Severin*, Zürich;
Herr *J. Schwerzmann*, Bildhauer, Zürich;
„ *Wilh. Balmer*, Keramiker, Liestal;
„ *Dr. Rich. Iklé*, St. Gallen.

Als Ersatzmänner treten gegebenenfalls ein: Herr *Dr. A. Zesiger*, Bern und Herr *H. Behrmann*, Bern, Mitglieder des Bazarkomitees.

7. Dem Preisgericht steht eine Summe von Fr. 1000 zur Verfügung, aus welcher hervorragende Einsendungen mit Preisen von nicht unter Fr. 25.— ausgezeichnet werden; für einen ersten Preis sollen nicht weniger als Fr. 100.— zuerkannt werden. Bei Einsendungen von Gewerbetreibenden erhält die zuerkannte Summe der Urheber, der neben dem Ausführenden als ausgezeichnet genannt wird. Die verfügbare Summe wird unter allen Umständen verteilt. Mitglieder des Preisgerichtes und des Bazar- oder Untergruppenkomitees erhalten keine Preise.

Das Preisgericht bestimmt ferner beliebig viele weitere Einsendungen für die Zulassung zum Andenkenbazar an der Landesausstellung 1914. Diese Zulassung bedeutet ebenfalls eine Auszeichnung.

Die Entscheidungen des Preisgerichtes werden in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Heimatschutz“ offiziell bekannt gemacht und ausserdem der Tagespresse mitgeteilt.

Die Auszeichnung im Wettbewerb hat auf die Beurteilung durch das Preisgericht der Landesausstellung keinen Einfluss.

8. Sämtliche Einsendungen verbleiben mit allen Rechten, vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkung, ihrem Eigentümer. Die mit einer Auszeichnung bedachten Gegenstände und Entwürfe dürfen vor Schluss der Landesausstellung nicht anders als für den Andenkenbazar verwertet oder ausgeführt werden.

Die Auszeichnung berechtigt zur Anbringung des Zeichens H. S. 1914 auf dem Gegenstand.

9. Alle eingesandten Gegenstände und Entwürfe werden während der Zeit vom 20. bis 31. Oktober 1913 in Bern öffentlich ausgestellt. Sie sind während dieser Zeit gegen Feuersgefahr, Beschädigung oder Diebstahl versichert. Der Schutz der Urheberrechte

ist Sache jedes einzelnen Einsenders (vergl. Reglement für Aussteller, Art. 99).

10. Die vorstehenden Bedingungen sind auf Verlangen von der Geschäftsstelle der Untergruppe Heimatschutz an der Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914, Jubiläumsstrasse 52, Bern, erhältlich.

Bern, April 1913.

Bazarkomitee der Gruppe Heimatschutz.

Exposition nationale à Berne en 1914.

Groupe n° 49. Heimatschutz. Sous-section: Bazar du Heimatschutz.

Concours de souvenirs de voyage et de souvenirs d'exposition.

1. A l'Exposition nationale de Berne, en 1914, une Exposition et un Bazar de souvenirs de voyage et de souvenirs de l'Exposition seront organisés.

Doivent seuls être considérés comme souvenirs des objets qui ont un rapport extérieur ou interne avec une des contrées de la Suisse ou avec l'Exposition nationale de 1914, qui peuvent être transportés sans difficulté et dont le prix ne dépasse pas celui que l'on met d'ordinaire à un souvenir de voyage.

2. Seront admis au concours des objets qui n'auront pas encore été mis en vente dans le commerce; soit des articles isolés, soit des articles pouvant être reproduits en grand nombre, soit même des projets. Les projets ne seront acceptés que dans le cas où leur exécution n'aurait pu avoir lieu pour des raisons majeures.

3. Les objets et projets destinés au concours doivent être envoyés à Berne jusqu'au 10 octobre 1913 au plus tard. Ils doivent être adressés à l'Administration de l'Exposition nationale suisse, Neufeld, Berne — et doivent porter comme suscription „Pour le Concours de souvenirs.“

4. Chaque envoi sera accompagné d'une marque spéciale très distincte ou d'une devise. La marque ou la devise seront répétées dans une enveloppe fermée avec le nom et l'adresse exacte de l'auteur. Les commerçants devront indiquer le nom de l'artiste ou de l'artisan, auteur des objets qu'ils exposent.

Chaque objet devra porter son prix, c'est-à-dire le prix auquel le Comité du bazar pourra l'acquérir.

5. Pour chaque objet exposé il sera perçu une finance de 1 fr., finance qui s'élèvera à 10 fr. au maximum par exposant. Les articles qui se vendent par série, comme par ex. les cartes postales, ne payeront qu'un

franc par série. Le montant de taxe en timbres-poste devra accompagner l'envoi.

6. Les objets envoyés seront jugés avant le 20 octobre 1913 par un jury composé des neuf membres suivants:

Monsieur *Chr. Conradin*, artiste-peintre, Zurich, président du Comité du bazar, président;

„ *E. Cardinaux*, artiste-peintre, à Muri, près Berne;

„ *R. Greuter*, architecte, directeur de l'Ecole des arts et métiers, Berne;

„ *E. Kollbrunner*, négociant, Berne;

„ *M. Lauterburg-Diedel*, négociant, Berne;

Mademoiselle *B. Severin*, Zurich;

Monsieur *J. Schwerzmann*, sculpteur, Zurich;

„ *W. Balmer*, Céramique, Liestal;

„ *Dr. Rich. Iklé*, St-Gall.

Sont membres suppléants:

Monsieur *Dr. A. Zesiger*, Berne;

„ *H. Behrmann*, Berne, membres du Comité du bazar.

7. Le jury aura à sa disposition une somme de 1000 fr. qui sera répartie en prix d'une valeur de 25 frs. au minimum destinés aux meilleurs envois. Le premier prix ne devra pas dépasser 100 frs. Si l'envoi a été fait par un commerçant, le prix sera remis à l'auteur des objets exposés et non à leur propriétaire. La somme mise à la disposition du jury sera dans tous les cas distribuée par celui-ci. Les membres du jury et du Comité du bazar ne recevront point de récompense.

Le jury désignera également parmi les objets envoyés ceux qui seront admis à être vendus au Bazar des souvenirs de voyage. Cette admission doit, elle aussi, être considérée comme une distinction.

Les décisions du jury seront publiées officiellement dans un prochain numéro du Heimatschutz et en même temps par la presse du jour.

Le Concours du bazar n'a aucune influence sur le concours général de l'Exposition.

8. Tous les concurrents conserveront sur les objets envoyés les droits restrictifs auxquels ils peuvent prétendre. Cependant les objets et projets primés ne pourront être répétés ou reproduits que par le seul Bazar des souvenirs de voyage pendant toute la durée de l'Exposition.

Les objets primés auront le droit de porter la marque H. S. 1914.

9. Tous les objets et projets soumis au jury seront exposés publiquement à Berne du 20 au 31 octobre 1913. Ils seront assurés pendant cette période contre le feu, le vol ou tout autre accident. La protection des

droits d'auteur est l'affaire de chaque concurrent (voir le Règlement pour les exposants, art. 99).

10. Les conditions ci-dessus peuvent être obtenues sur demande au Bureau du Heimatschutz pour l'Exposition nationale de Berne, 1914, Jubiläumsstrasse 52, Berne.

Berne, en avril 1913.

Le Comité du Bazar.

Die Ufer des Genfersees der Öffentlichkeit. Der Zugang zu den Ufern des Leman wird immer schwieriger, da im letzten Jahrzehnt zu viele Uferkonzessionen erteilt worden sind. Es gibt heute schon Stellen, wo der See auf eine weite Strecke für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich ist. Bereits beklagt man sich in manchen Gemeinden darüber, dass die Erstellung von Badanstalten mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, und auch die Angelfischer sind von den heutigen Verhältnissen nichts weniger als erbaut. Wegen der starken Frequenz der Uferstrassen durch die Automobile ist das Spaziergehen auf diesen Wegen nicht nur gefährlich, sondern wegen der fortwährend aufsteigenden Staubwolken auch äusserst ungesund geworden. Kurz, man steht heute vor der dringenden Notwendigkeit, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, denn sonst werden in kurzer Zeit die Ufer durch einige Privilegierte ganz in Beschlag genommen sein. Diese Angelegenheit ist nun dieser Tage in der waadtländischen Gesellschaft für öffentliche Kunst, einer Sektion des Heimatschutzes, besprochen worden, und es hat die Versammlung auf ein Referat von Prof. Tavernier beschlossen, an die waadtländische Regierung eine Eingabe zu richten, um sie auf die wachsenden Missstände aufmerksam zu machen. Seit 1866 sind alle Uferkonzessionen an die Bedingung geknüpft worden, dass der Öffentlichkeit längs des Ufers ein Wegrecht verbleibe, aber die Konzessionäre haben sich nicht an die Abmachungen gehalten. Es ist eine Frage von eminenter Bedeutung für das Schweizerland, die hier angeschnitten wird, aber sie kommt gerade noch zur rechten Zeit, um ähnliche Missstände auf den übrigen Schweizerseen eventuell verhüten zu können.

Die Basler Museumsfrage hat, entgegen dem Antrag der Regierung, eine Lösung gefunden, die dem Grossteil der Heimatschutzfreunde erwünscht war. Die Kunstsammlung wird auf dem Areal der Schützenmatte gebaut und die Westseite des Münsterplatzes bleibt erhalten, d. h. vom „Ersatz“ durch einen modernen Nutzbau verschont. Hoffentlich zieht die Regierung aus dem sehr deutlichen Entscheid des Grossen Rates auch die Konsequenz und stellt das *Äussere*

der *Rollerhöfe* wieder so her, wie es seit Jahren hätte geschehen müssen. Anstatt solche Häuser (besonders das gotische!) an solchem Platze dem äussern Ruin entgegengehen zu lassen, sollte deren *Erhaltung*, ja deren künstlerischer Schmuck als eine *Pflicht* der Behörden erscheinen. Da es nun ja zwecklos geworden ist, die alte Westseite des Münsterplatzes als unansehnlich erscheinen zu lassen, sollte diese Restaurierung, auf deren dringende Notwendigkeit wir schon vor Jahren in einem öffentlichen Vortrag hinwiesen, jetzt sofort vorgenommen werden. — (Siehe auch Zeitschriftenschau!)

Ein unerfreulicher Umbau. Unsere Abbildungen 18–20 zeigen die bedauerlichen Veränderungen, denen ein altes Basler Privathaus in neuerer Zeit unterworfen wurde. Früher ganz mit Grün übersponnen, machte jenes Haus, mit dem vorspringenden Obergeschoss und der mannigfach gegliederten Fassade, den Eindruck eines anmutigen Idylls, das am stillen Petersgraben, gegenüber dem alten Zeughaus, nicht einmal weltfremd und verloren wirkte. Doch dieses Haus, zu dem man fremde Gäste Basels hinführte, um ihnen ein köstliches altes Stück der Stadt zu zeigen, musste auf Neu herausgeputzt werden. Wahrscheinlich wären die praktischen Vorteile, die man damit erreichte, durch ein pietätvolles Erhalten ebensogut verwirklicht worden: man zog es vor, aus dem alten heimeligen und malerischen Bau (Abb. 18) den neuen kahlen und nüchternen zu machen (Abb. 19), der ja immerhin den architektonischen Wert der Anlage bewahrte. In der Umzäunung wurde manches „Unordentliche“ beseitigt, doch ein Holzgitter belassen, das sich gut in die Gesamtwirkung einpasste. Beklagenswert wurde der Zustand des Hauses erst, als dem Raumgewinn zuliebe ein erneuter Umbau vorgenommen wurde, der ein kastenartiges Gebilde als Vorbau zustande brachte und ein Mäuerchen mit Eisengitter an Stelle des Holzgitters treten liess (Abb. 20). Von der früheren Stimmung ist nun gar nichts mehr da: die alte, feine Architektur wird durch die Ecken und Kanten des Vorbaues und durch die massige Terrasse in der Wirkung einfach totgeschlagen. Das schöne Juwel war in der Nützlichkeitsrechnung nicht unterzubringen: so wurde es unbedenklich geopfert und die künstlerisch empfindende Mitwelt hat nichts als das bedauernde Nachsehen — dem ja in der letztjährigen Generalversammlung des Basler Heimatschutz sehr deutliche Worte gewidmet wurden.

Redaktion:
Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.